

# RS OGH 1959/10/7 5Ob318/59, 1Ob627/82, 4Ob82/22w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1959

## Norm

ABGB §921

## Rechtssatz

Wenn beide Leistungen einen Marktpreis haben, oder aber eine der Leistungen einen Marktpreis hat und die andere in Geld besteht, kann der infolge der Nichterfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner Zurücktretende an Stelle des Nachweises des konkreten Schadens den Differenzbetrag zwischen dem gemeinen Wert beider Leistungen, im Falle des Rücktrittes des Verkäufers vom Kaufvertrag somit die Differenz zwischen dem Marktpreis der von ihm zu erbringenden Leistung und dem Kaufpreis verlangen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 318/59  
Entscheidungstext OGH 07.10.1959 5 Ob 318/59  
Veröff: SZ 32/118
- 1 Ob 627/82  
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 627/82  
Auch
- 4 Ob 82/22w  
Entscheidungstext OGH 24.05.2022 4 Ob 82/22w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0018576

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)